

10/2023

Die Fachzeitschrift  
für Anwältinnen  
und Anwälte



Lesen Sie das  
Anwaltsblatt auch  
in der App

# Anwalts blatt



Deutscher **Anwalt** Verein

● **AnwaltsPraxis**

## Work-Life-Balance in Anwaltskanzleien

● **AnwaltsWissen**  
Herausforderung  
Ziviljustiz

● **AnwaltVerein**  
Syndicusanwaltschaft  
als Teil des DAV –  
Jubiläum

## AnwaltsPraxis

### Report

**Work-Life-Balance in Anwaltskanzleien**  
Dr. Max Kolter, Berlin ..... 518

### Porträt

**Sonja Neitzel: „Mit einem Kauf geht es einfach schneller“**  
Elke Spanner, Hamburg ..... 523

### Report

**Neue Horizonte für ReFas und ReNos**  
Henning Zander, Hannover ..... 526

### Anwälte fragen nach Ethik

**Fristen, immer nur Fristen**  
Rechtsanwältin Ingeborg Rakete-Dombek ..... 531



### Gastkommentar

**Es wird Zeit für eine neue Taktik, lieber Rechtsstaat!**  
Sarah Platz, ntv.de ..... 532

### Kommentar

**Zukunft der Fachanwaltschaften – nur mit dem Nachwuchs!**  
Rechtsanwältin und Notarin Silvia C. Groppler, DAV, Berlin ..... 533

### Digital

**Fachanwaltsfortbildung nach § 15 FAO mal online**  
Rechtsanwältin Nora Zunker, Berlin ..... 536

**Nachrichten** ..... 532  
**Bericht aus Berlin/Brüssel** ..... 534

## AnwaltsWissen

### Interview


**„Anwältinnen und Anwälte sind die entscheidenden Weichensteller“**  
Interview mit Monika Nöhre zum Rückgang der Zivilklagen, Berlin ..... 538

### Anwaltsrecht


**50 Jahre Sozialrecht – Beratungsnotstand?**  
Rechtsanwalt Hartmut Kilger, Tübingen ..... 542

**Tätigkeitsverbote beim juristischen Nachwuchs**  
Kerim Yilmaz und Dr. Swantje Jacklofsky, beide Düsseldorf ..... 546 

### Notarrecht

**Altersgrenze für Notare vor dem BGH und in der Presse – ein Blick auf die Realität**  
Rechtsanwalt und Notar Uwe J. Fischer, Berlin ..... 546 

### Anwaltsrecht

**Bald legal: Tax Law Clinics**  
David Stein, Köln ..... 547 

### DAV-Stellungnahme

**Quellen-TKÜ** ..... 547

### Strukturierter Parteivortrag, elektronischer Nachrichtenraum

Prof. Dr. Matthias Kilian, Soldan Institut, Köln ..... 548

### Bücherschau: Digitalisierung

Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln ..... 550

### Haftpflichtfragen

**Der Anwalt als Kanzleimanager**  
Rechtsanwalt Dr. Stefan Riechert, Allianz-Versicherungs-AG, München ..... 552

### Rechtsprechung

#### Anwaltsrecht

BGH: Tax Law Clinic verstößt gegen das Steuerberatergesetz; BAG: Auch der Syndikusrechtsanwalt muss das beA nutzen; OLG Dresden: Vermittlungsprovision für Online-Mandantenakquise verboten?; OLG München: Zweckbestimmte Fremdgelder dürfen nicht als Honorar einbehalten werden ..... 555

#### Anwaltschaftung

BGH: Übermittlung eines fristgebundenen Schriftsatzes über beA stets kontrollieren .... 557

#### Anwaltsvergütung

BGH: Einigungsgebühren auch bei Zwischenvergleichen ..... 557

#### Notarrecht

BGH: Mit 70 in den Ruhestand – Altersgrenze für Notare rechtmäßig ..... 558



# Strukturierter Parteivortrag, elektronischer Nachrichtenraum

Was die Anwaltschaft denkt

Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln

Im vergangenen Monat hat das Soldan Institut über die Sicht der Anwaltschaft auf den Entwurf des Gesetzes zur Förderung von Videokonferenztechnik berichtet, das erste Vorschläge aus der Richterschaft zur Modernisierung des Prozessrechts aufgreift. In diesem Beitrag präsentiert das Institut die Einschätzung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zu weiteren vorgeschlagenen Änderungen des Prozessrechts. Sie haben es bislang nicht zu einem Gesetzentwurf gebracht, werden aber rechts- und berufspolitisch intensiv diskutiert.

## I. Strukturierter Parteivortrag

### 1. Der Vorschlag der Richterschaft

Von den rund 30 Vorschlägen, die eine 2019 etablierte informelle Arbeitsgruppe der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte und des Bundesgerichtshofs Anfang 2021 unterbreitet hat<sup>1</sup>, sorgt bis heute für den wohl größten Widerhall in der Berufs- und Rechtspolitik das, was von den einen mit dem Titel „strukturierter Parteivortrag“, von anderen mit der Bezeichnung „gemeinsames Basisdokument“ diskutiert wird<sup>2</sup>. Gemeint ist in beiden Fällen dasselbe, da das eine nicht ohne das andere denkbar ist: Anknüpfend an Vorbilder des ausländischen Prozessrechts, schlägt die Arbeitsgruppe eine Abkehr von dem Grundsatz vor, dass das Prozessrecht den Parteien keine Vorgaben zum Aufbau ihrer Schriftsätze macht.<sup>3</sup> Folge dieses Ansatzes sei, so die Arbeitsgruppe, dass Schriftsätze wenig einheitlich und nicht standardisiert seien, was die Arbeit für alle Beteiligten erschwere. Nach der Vorstellung der Arbeitsgruppe liegt die Lösung in der Einführung eines sogenannten gemeinsamen Basisdokuments für den Anwaltsprozess, mit dessen Hilfe die Prozessbevollmächtigten

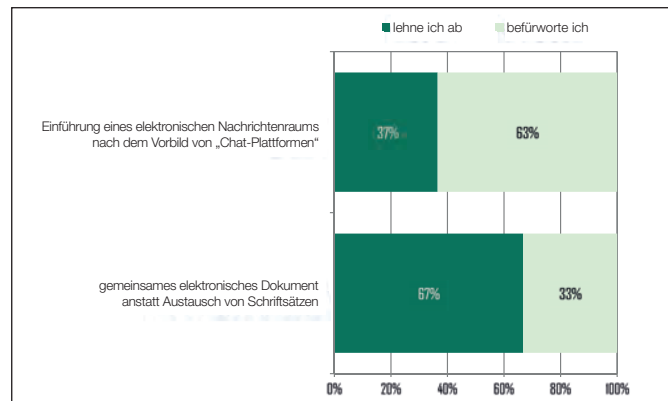


Abb. 1: Bewertung ausgewählter Vorschläge zur Modernisierung des Zivilprozesses – Gesamtbetrachtung  
Quelle: Berufsrechtsbarometer 2021

der Parteien und das Gericht den entscheidungserheblichen Sachverhalt nach bestimmten Vorgaben „gemeinsam erarbeiten“.<sup>4</sup> Auf diese Weise soll der Zivilprozess nach Auffassung der Richterschaft insgesamt effektiver, schneller und qualitativ besser geführt werden können. Das Basisdokument soll auf einer geeigneten Plattform zentral gespeichert und über vom Gericht eingeräumte Zugriffsrechte genutzt werden können. Inhaltlich soll das Basisdokument den gesamten traditionellen schriftsätzlichen Vortrag der Parteien ersetzen und jeweils im Stile einer Relationstabelle eine Spalte für Kläger und Beklagten erhalten. Jede Partei muss sich zu Ausführungen der Gegenseite an der jeweiligen Stelle im Dokument äußern, auf die sich die Gegenäußerung bezieht. Rechtsausführungen sollen nur noch in einer Art Freitext am Ende des Basisdokuments nach den tatsächlichen Ausführungen erfolgen. Für Schriftsätze würde demnach nur noch Raum bei rein prozessorganisatorische Fragen (Terminverlegungen, Fristverlängerungen o.ä.) verbleiben, soweit an ihre Stelle nicht der ebenfalls geplante elektronische Nachrichtenraum tritt (hierzu unten II.). Tatsachenvortrag und Rechtsausführungen wären allein über das gemeinsame Basisdokument möglich. Sein Aufbau soll, ausgehend vom Lebenssachverhalt, streng chronologisch sein und nicht, wie in traditionellen Schriftsätzen nach der Wahrnehmung der Arbeitsgruppe häufig anzutreffen, an einer rechtlichen Würdigung der vortragenden Partei orientiert. Da diese Art des Vortrags in einem gemeinsamen Basisdokument zwingend Vorgaben zur Erstellung des Basisdokuments und seiner Gliederung bedarf und ggf. auch steuernde Eingriffe des Gerichts erfordert, wird die Diskussion in der Anwaltschaft<sup>5</sup> verbreitet mit einem Fokus auf der zwangsläufigen Strukturierung des Parteivortrags geführt. Bedenken werden mit Blick auf den Grundsatz der Parteimaxime und der anwaltlichen Unabhängigkeit geltend gemacht.

1 Abrufbar unter: [https://www.justiz.bayern.de/media/images/behoerden-und-gerichte/oberlandesgerichte/nuernberg/diskussionspapier\\_ag\\_modernisierung.pdf](https://www.justiz.bayern.de/media/images/behoerden-und-gerichte/oberlandesgerichte/nuernberg/diskussionspapier_ag_modernisierung.pdf)  
2 Ein weiterer Vorschlag, der hiervon zu sondern ist, betrifft die Strukturierung des Verfahrens im Sinne eines intensiveren „Case Managements“, die im Grundsatz bereits in § 139 Abs. 1 S. 3 ZPO angelegt ist. Näher Arbeitsgruppe, aaO, S. 43 ff.  
3 Arbeitsgruppe aaO, S. 31-42.  
4 Hierzu näher etwa Zwickel, AnwBl 2023, 91 ff.; Greger, AnwBl 2021, 284; Köbler, AnwBl. 2021, 283.  
5 Vgl. etwa Kindermann, AnwBl 2023, 70; Heinicke, AnwBl 2023, 65; Rörmann, AnwBl 2021, 285; Balke, AnwBl 2021, 19.

## 2. Die Sichtweise der Anwaltschaft: Empirischer Befund

Im Rahmen des Berufsrechtsbarometers 2021 sind die an der Studie teilnehmenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zu ihrer Meinung zum Vorschlag der Richterschaft, der mittlerweile in Reallaboren in Bayern und Niedersachsen erprobt wird<sup>6</sup>, befragt worden. Die entsprechenden Befunde können, dies sei vorausgeschickt, nicht mehr als ein sehr grobes Meinungsbild geben – zum einen konnte nicht erwartet werden, dass die Befragten den in seinen Details sehr verästelten Vorschlag der Richterschaft mehr als nur holzschnittartig zur Kenntnis genommen hatten. Zudem ist die Diskussion zum strukturierten Parteivortrag in stetigem Fluss und umfasst verschiedenste, sich in Details unterscheidende Konzepte. Um durch den jedenfalls in der Anwaltschaft tendenziell negativ konnotierten Begriff des „strukturierten Parteivortrags“ das Antwortverhalten nicht unbewusst zu beeinflussen, wurden die Befragten um Mitteilung gebeten, ob sie den Vorschlag zur „Ablösung des Austauschs von Schriftsätzen durch [ein] gemeinsames elektronisches Dokument“ ablehnen, befürworten oder hierzu keine Meinung haben.

Es zeigt sich, dass der Vorschlag aus der Richterschaft auf eine deutlich mehrheitliche Ablehnung in der Anwaltschaft stößt<sup>7</sup>: Lässt man die 12 Prozent Teilnehmer außer Betracht, die keine Meinung zum Thema haben, stehen sich Gegner und Unterstützer des strukturierten Parteivortrags im Verhältnis von 67 Prozent zu 33 Prozent gegenüber. Sieht man einmal von dem Vorschlag der Einführung eines elektronischen EB mit Zufälligkeiten ab, ist es der von (neun zur Bewertung) gestellten Vorschlägen der Reforminitiative, der auf die größte Ablehnung stößt.

Bei einer nach soziodemographischen Einflussfaktoren differenzierenden Betrachtung ergibt sich, dass das Alter das Meinungsbild zwar auch in dem Sinne bestimmt, dass die Ablehnung mit zunehmendem Alter steigt. Allerdings ist der Einfluss des Alters geringer als bei vielen anderen im weitesten Sinne berufsrechtlichen Fragestellungen und weist zwischen der jüngsten und der ältesten Alterskohorte mit 63 bzw. 74 Prozent lediglich einen Unterschied von 11 Prozentpunkten auf – in anderen Fragen erreichen die altersbedingten Unterschiede im Meinungsbild nicht selten 30 oder 40 Prozentpunkte. In größeren Kanzleien und/oder Kanzleien mit internationaler Ausrichtung ist die Ablehnung geringer als in kleineren Kanzleien bzw. solchen Kanzleien, die rein national tätig sind. Fachanwälte sind skeptischer als Nicht-Fachanwälte. Insgesamt gilt aber, dass unabhängig vom jeweils untersuchten soziodemographischen Merkmal stets eine Mehrheit der Anwaltschaft dem strukturierten Parteivortrag skeptisch-ablehnend gegenübersteht. Nicht ausgeschlossen ist, dass ein konkreter ausgearbeiteter modifizierter Vorschlag, der Vorbehalte der Anwaltschaft adressieren würde, positiver aufgenommen wird, wenngleich aufgrund der durch alle Teilgruppen der Anwaltschaft annähernd gleich stark ausgeprägten Ablehnung Einiges dafür spricht, dass die Idee eines strukturierten Parteivortrags bei der Mehrheit der Anwaltschaft ein grundlegendes und sich nicht an Details festmachendes Störgefühl auslöst.

6 Näher [www.basisdokument.de](http://www.basisdokument.de) sowie Bert, AnwBl 2023, 94.

7 Die entsprechende Frage beantworteten 2.070 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.

8 Arbeitsgruppe aaO, S. 26 ff.

## II. Elektronischer Nachrichtenraum

### 1. Der Vorschlag der Richterschaft

Nach einem weiteren, bislang wenig diskutierten Vorschlag der Arbeitsgruppe<sup>8</sup> soll im Interesse einer verbesserten Kommunikation zwischen Gericht und Prozessbeteiligten ein sogenannt elektronischer Nachrichtenraum („eNR“) geschaffen werden. Dieser soll dem formlosen Austausch elektronischer Nachrichten mit Rechtsanwälten sowie weiteren Verfahrens beteiligten unabhängig von Schriftsätzen und gerichtlichen Entscheidungen, zum Beispiel für Terminabsprachen und -verlegungen oder den Austausch von Vergleichsvorschlägen genutzt werden. Er soll an die Stelle der in der Praxis zur Vermeidung aufwändiger schriftlicher Kommunikation häufig präferierten telefonischen Kommunikation treten, die ihrerseits bei Abklärungen zwischen mehr als zwei Beteiligten kein idealer Kommunikationskanal ist. Genutzt werden soll der „eNR“ auch für spontan notwendig werdende Kommunikation zum Beispiel an Terminstagen, wenn es auf Seiten des Gerichts zu Verzögerungen oder bei Rechtsanwälten zu Verspätungen kommt. Der elektronische Nachrichtenraum soll insofern das Konzept des gemeinsamen Basisdokuments, das für verfahrensorganisatorische Fragen nicht gedacht und geeignet ist, ergänzen.

### 2. Die Sichtweise der Anwaltschaft: Empirischer Befund

Gegenüber der Idee eines elektronischen Nachrichtenraums zeigt sich die Anwaltschaft mehrheitlich aufgeschlossen: 54 Prozent der Befragten unterstützen diese Reformidee. 31 Prozent lehnen sie ab, 15 Prozent haben zu ihr keine Meinung. Bereinigt um diese Unentschiedenen, stehen Unterstützer und Skeptiker der Idee sich im Verhältnis 63 Prozent zu 37 Prozent gegenüber. Deutlichere Abweichungen im Meinungsbild als in der Frage des strukturierten Parteivortrags zeigen sich bei einer altersbezogenen Betrachtung: Wenngleich durch alle Altersgruppen mehrheitlich Unterstützung für den elektronischen Nachrichtenraum besteht, liegt die Zustimmung in der jüngsten untersuchten Alterskohorte bei 71 Prozent, in der ältesten hingegen nur bei 53 Prozent. Interessant sind auch die Befunde einer geschlechtsbezogenen Betrachtung: Zwar weichen die Zustimmungswerte mit 62 Prozent bei den Rechtsanwältinnen und 64 Prozent bei den Rechtsanwälten kaum voneinander ab, allerdings wäre aufgrund des deutlich jüngeren Durchschnittsalters von Rechtsanwältinnen und der größeren Zustimmung jüngerer Berufsträger zur Reformidee zu erwarten, dass Rechtsanwältinnen elektronischen Nachrichtenräumen merklich aufgeschlossener gegenüberstehen. Ein dritter bedeutender Einflussfaktor ist schließlich die Kanzleigröße: Rechtsanwälte aus größeren Kanzleien äußern sich zustimmender; möglicherweise, weil dort informelle mandatsbezogene Kommunikation über Telefonbesprechungen, -konferenzen o.ä. bisweilen größere Reibungsverluste bedingt als in kleineren Einheiten.



Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln

Der Autor ist Direktor des Soldan Instituts sowie des Instituts für Anwaltsrecht der Universität zu Köln. Er lehrt und forscht an der Universität zu Köln.

Leserreaktion an [anwaltsblatt@anwaltverein.de](mailto:anwaltsblatt@anwaltverein.de)